



«AHVplus»: Ergänzungsleistungen

Im Rahmen von:

Volksinitiative «AHVplus: für eine starke AHV» Abstimmung vom 25. September 2016

Datum: 5. Juli 2016

Die Volksinitiative «AHVplus» möchte die AHV-Altersrenten um 10% erhöhen. Dies hätte unterschiedliche Auswirkungen auf die finanzielle Situation der AHV-Rentnerinnen und Rentner, die Ergänzungsleistungen (EL) erhalten. Der Effekt auf die EL-Beziehenden hängt von der individuellen finanziellen Situation und vom Wohnort ab. Nachfolgend werden die Folgen von «AHVplus» auf die EL sowie auf die wirtschaftliche Situation der EL-Bezügerinnen und -Bezüger dargestellt.

Grundlagen der EL

Ergänzungsleistungen werden zur AHV oder zur IV ausgerichtet, wenn die Einkünfte im Rentenalter den Existenzbedarf einer Person nicht decken.¹ Ob ein Anspruch auf EL besteht, wird einzeln abgeklärt, und die Leistungshöhe wird individuell festgelegt. Dabei werden die Ausgaben einer Person ihren Einnahmen gegenübergestellt. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, besteht Anspruch auf EL. Ist der Ausgabenüberschuss kleiner als die regionale Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, wird der EL-Betrag auf die Durchschnittsprämie angehoben.

Entwicklung der EL

2015 bezogen rund 204'000 Personen EL zur AHV.² Der Anteil der AHV-Rentnerinnen und -Rentner, die Ergänzungsleistungen beziehen (EL-Quote), liegt seit über zehn Jahren bei rund 12 Prozent. 2015 lag er bei 12,5 Prozent. Von den Personen, die neu die AHV-Altersrente beziehen, beanspruchen 8 Prozent EL³.

Die Ausgaben für Ergänzungsleistungen zur AHV betrugen im Jahr 2015 knapp 2,8 Milliarden Franken. Auf Grund der Zunahme der AHV-Rentnerinnen und -Rentner (2014/2015: ca. +2%) infolge der demografischen Entwicklung steigen die Kosten der Ergänzungsleistungen auch bei gleichbleibender Quote relativ stark an (2014/2015: +2,4%).⁴

EL und «AHVplus»

Die AHV-Altersrenten werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen angerechnet: Je höher die AHV-Altersrente, desto kleiner der Ausgabenüberschuss und entsprechend die Ergänzungsleistungen.

Eine Erhöhung der AHV-Altersrenten um 10% würde rund zwei Dritteln der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV (rund 140'000 Personen) finanziell keinen Vorteil bringen. Ihr EL-Betrag würde um den Betrag des Rentenzuschlags sinken. Es fände lediglich

¹ Siehe Merkblatt 5.01 «Ergänzungsleistungen zur AHV und IV» und Merkblatt 5.02 «Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV»: www.ahv-iv.ch > Merkblätter&Formulare > Merkblätter > Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

² Dieser Wert ist auf das ganze Jahr 2015 hochgerechnet. Die in der [EL-Statistik 2015](#) ausgewiesene Zahl der Bezüger/innen weicht davon ab, weil sie den Stand im Dezember 2015 wiedergibt und damit die Schwankungen des Bestandes im Laufe des Jahres nicht abbildet.

³ Siehe «Ergänzungsleistungen zur AHV/IV: Kostenentwicklung und Reformbedarf»: www.bsv.admin.ch >Themen > Ergänzungsleistungen

⁴ Vgl. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2015 (Tabellenteil), T2.1: www.bsv.admin.ch > Dokumentation > Zahlen und Fakten > Statistiken > EL

eine Leistungsverlagerung von den Ergänzungsleistungen zur AHV statt. Je nach kantonalem Steuersystem könnten diese Personen finanziell sogar benachteiligt werden, weil AHV-Renten besteuert werden, Ergänzungsleistungen hingegen nicht.

Bei AHV-Rentnerinnen und -Rentnern, die nur auf kleine EL-Beträge Anspruch haben, werden die EL in der Regel auf die Höhe der durchschnittlichen Krankenkassenprämie ihres Kantons angehoben (sogenannte Minimalgarantie). Wenn die AHV-Altersrente nun um 10% steigen würde, würden rund 15'000 Bezügerinnen und Bezüger den Anspruch auf Ergänzungsleistungen verlieren. Diese Personen wären am Ende finanziell schlechter gestellt als ohne den Zuschlag von «AHVplus». Die Gründe dafür sind:

- Die Einkünfte aus Ergänzungsleistungen sind steuerbefreit, die AHV-Altersrenten nicht.
- Die Betroffenen würden die Minimalgarantie in der Höhe der durchschnittlichen kantonalen Krankenkassenprämie verlieren und stattdessen eine deutlich geringere Prämienverbilligung vom Kanton erhalten.
- Die Billag-Gebühren würden den Betroffenen nicht mehr erlassen.

Umgekehrt hätten mit «AHVplus» rund 49'000 EL-Beziehende netto mehr Geld zur Verfügung. Es handelt sich um Personen, die aufgrund der Rentenerhöhung und der dadurch ausgelösten EL-Senkung in den Bereich der Minimalgarantie geraten, oder in diesem verbleiben würden.⁶ Ihre Ergänzungsleistungen sanken trotz der höheren AHV-Rente nicht unter den Betrag der Minimalgarantie. Ein Rest des Zuschlags oder der ganze Zuschlag auf die AHV-Rente bliebe diesen Personen somit erhalten. Bei welchen AHV-Rentnerinnen und -Rentnern diese Auswirkung von «AHVplus» eintreffen würde, hängt von den kantonalen Regelungen bei den Krankenkassenprämien ab.

Finanzielle Auswirkungen auf die EL

Die höheren Altersrenten in Folge von «AHVplus» würden dazu führen, dass weniger Personen Ergänzungsleistungen beziehen würden, beziehungsweise dass tiefere Ergänzungsleistungen zur AHV ausgerichtet würden. Die Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone und durch den Bund finanziert. Deren Ausgaben würden mit der Initiative um etwa 329 Millionen Franken sinken (2018). Für den Bundeshaushalt würden Minderausgaben von 178 Millionen resultieren, bei den Kantonen von 151 Millionen Franken.⁷

⁶ Diese Kategorie von EL-Beziehenden ist in der Botschaft zur Initiative «AHVplus» nicht abgebildet.

⁷ Vgl. Botschaft zur Volksinitiative, Tabelle 2.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Version française : www.ofas.admin.ch/avsplus

Versione italiana: www.ufas.admin.ch/avs-plus

Ergänzende Dokumente des BSV

«AHVplus» und die Reform «Altersvorsorge 2020»

Finanzierung der AHV – Finanzierung von «AHVplus»

Weiterführende Informationen:

www.bsv.admin.ch/ahvplus

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch